

Erlass zur Umnutzung von bestehenden Güllebehältern als Gärrestlager

- baurechtliche Aspekte

RA Harald Wedemeyer, Landvolk Niedersachsen Landesbauernverband e. V.



Nutzung von JGS-Behältern zur Lagerung von Gärresten

Baurecht:

Nutzungsänderung ist Baumaßnahme (§ 2 Abs. 13 NBauO)

„Vollziehung einer mindestens teilweise neuen Zweckbestimmung“

- Lagerung von Gärresten

Bauplanungsrecht

Wenn JGS-Behälter im Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert genehmigt:

- § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB – Vorhaben, das einem landwirtschaftlichen Betrieb dient.

Bei Einbringung von Gärresten in JGS-Behälter muss sichergestellt sein, dass Privilegierung auch weiterhin besteht!

- Lager muss weiterhin dem bisherigem Betrieb als Wirtschaftsdüngerlager dienen.
- Wenn dieser Betrieb nicht mehr aktiv: Pachtung durch aktiven Betrieb zum selben Zweck.
- **Achtung:** Pachtung durch Biogasanlage führt zur Entprivilegierung!

Lösungsansatz

Für den Fall, dass Privilegierungsvoraussetzungen bestehen, sollte die Umnutzung genehmigungsfrei gestellt werden.

- Freistellungserlass des MU

In den Erlass sollte noch folgendes aufgenommen werden:

- Gemeinschaftlich genutztes JGS-Lager ist auch privilegiert zulässig (s. Erlass S-H)
- ...

Leitfaden Wirtschaftsdüngervergärung

- Bauplanungsrechtliche Privilegierung (Biogasanlage, Lagerbehälter)
- Genehmigungspflicht (Biogasanlage) Anzeige, Änderungsgenehmigung
- Bauordnungsrechtlicher Nachweis über den Verbleib der Gärreste, Verwertungskonzept - § 41 Abs. 2 NBauO
- Anlagenbezogener Gewässerschutz AWSV, Umnutzung von Güllelagern, Neubau von Güllelagern
- Hygienerechtliche Voraussetzungen
- Düngerechtliche Lagerraumvorgaben
- EEG – rechtliche Anforderungen (Mindestverweilzeit, Gasdichtheit)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

